

# Ausführungsbestimmungen zum Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Salouf

Erlass des Gemeindevorstandes gestützt auf Art. 19 Ziff. 2  
des Abfallbewirtschaftungsgesetzes der Gemeinde Salouf

## Art. 1 Sammelstellen für Abfälle

Die von der Gemeinde zu betreibenden Sammelstellen für Abfälle jeglicher Art werden der Bevölkerung bekannt gegeben und laufend den Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst. Zur Zeit werden die folgenden Sammelstellen betrieben:

- Sot Vischnanca
- Pulens
- Del
- Industriezone Gneida

## Art. 2 Recycling-Sammelstellen

In den Recycling-Sammelstellen der Gemeinde dürfen entsorgt werden:

- Altöl
- Konservendosen (Aluminium, Weissblech etc.)
- Kleider
- Glas
- PET
- Papier
- Karton
- Gartenabfälle

Übersicht der Recycling-Sammelstellen:

Sammelstelle	Altöl	Konserven- dosen	Kleider	Glas	PET	Papier Karton	Garten- abfälle	Metall
Sot Vischnanca	X	X	X	X	X	X		X
Pulens				X	X			
Del					X			
Industriezone Gneida							X	

## Art. 3 Sonderabfall

Elektro- Elektronik- und Haushaltsgeräte:

Gratisrückgabe beim Fachhandel (auch ohne Neukauf und unabhängig von der Marke),  
Deponie Davos Fallung, Savognin oder bei der ARGO Werkstätte, Tiefencastel.

Pneus, Autobatterien, Abbruchautos etc.:

Rückgabe beim Fachhandel

#### **Art. 4 Gebindearten**

Für die Kehrichtabfuhr sind nur die folgenden Gebindearten zugelassen:

- a) mit den von der Gemeinde bestimmten Gebühren-Klebe-Marken versehene Kehrichtsäcke von 35, 60 und 110 Litern Inhalt.
- b) fahrbare Normcontainer versehen mit einer Waage und einem Kippschloss.
- c) andere Gebinde sind nur nach Absprache mit dem Gemeindevorstand zulässig

#### **Art. 5 Kehrichtsäcke**

Kehrichtsäcke sollen lose gefüllt und so verschlossen werden, dass der Sammelplatz nicht verschmutzt wird.

#### **Art. 6 Container**

Container müssen mit verschlossenem Deckel an der entsprechenden Sammelstelle bereitgestellt werden. Sie dürfen erst am Morgen des Sammeltages bereitgestellt werden und müssen gleichentags unmittelbar nach der Leerung spätestens jedoch bis 18.00 Uhr wieder entfernt werden.

#### **Art. 7 Verdichtungsgeräte**

Werden Verdichtungsgeräte wie Container-, Paket- oder Sackpressen verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

Für verdichtete Gebinde kann eine höhere Entsorgungsgebühr festgelegt werden.

Bei Verwendung von Containerpressen kann die Gemeinde das Installieren einer Vorrichtung zur Erhebung des Gewichtes anordnen und das festgestellte Gewicht in Rechnung stellen.

#### **Art. 8 Klebemarken**

Der Gemeindevorstand besorgt die Beschaffung und den Verkauf von Klebemarken für die Säcke. Der Verkauf der Klebemarken für die Säcke erfolgt auf der Gemeindekanzlei und im Dorfladen. Der Vorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem neuen Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Salouf auf den 01.12.2000 in Kraft und ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Erlasse.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand, am 30. Oktober 2000

Der Gemeindepräsident  
Demarmels Stefan

Der Gemeindekanzlist  
Battaglia Conrad

Die Änderungen genehmigt durch den Gemeindevorstand, am 3. Mai 2010.

Der Gemeindepräsident  
Giatgen Peder Fontana

Die Gemeindekanzlistin  
Sandra Baltermia-Guetg